

# Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 04 / Ausgabe vom 21.01.2022

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter [www.worms.de](http://www.worms.de) abrufbar.

## Inhaltsverzeichnis

04.1	Sitzung des Stadtrates mit Einwohnerfragestunde am 26. Januar 2022	Seite 4-5
04.2	Bekanntmachung über Steuerbescheide für das Jahr 2022 (Grundsteuer, Hundesteuer, Zweitwohnungsabgabe)	Seite 6-7
04.3	Mikrozensus: Rund 20.000 Haushalte werden befragt	Seite 8

## **BEKANNTMACHUNG**

**der 27. Sitzung des Stadtrates  
mit Einwohnerfragestunde um 17 Uhr  
in der Wahlzeit 2019 – 2024  
am Mittwoch, 26.01.2022, um 15 Uhr  
VIDEOKONFERENZ**

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Annahme von Spenden, Schenkungen, Sponsoringleistungen und sonstiger Zuwendungen nach § 94 Abs. 3 GemO
- 3) Vergabeverfahren Jugendtreff Eisbachtal
- 4) Auftragsvergabe der Straßenbauarbeiten Neubau EÜ 512 Fahrweg K6
- 5) Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 15.01.2022, die Verwaltung zu beauftragen, die bis Ende 2021 befristete Anhebung der prozentualen Förderung von Wormser Vereinen (Schulen, Parteien, Kirchen etc.) zur Anmietung von Räumen im WORMSER von 80% auf 100% dauerhaft zu verlängern. Die Übernahme der vollen Raummiete durch die Stadt (Topf Kulturkoordination) soll zur Kultur- und Vereinsförderung auch über die Corona-Pandemie hinaus Bestand haben
- 6) Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 17.01.2022, die Verwaltung zu beauftragen, bei Fahrten innerhalb des Stadtgebietes Worms, die über die Innenstadtwaibe (VRN-Waibe 43) hinausgehen, im VRN-Tarif einen Stadttarif Worms zu schaffen, der die Fahrpreise auf die gleiche Höhe wie innerhalb von Mannheim, Ludwigshafen und Heidelberg begrenzt
- 7) Antrag der AfD-Stadtratsfraktion vom 17.01.2022, die Verwaltung zu beauftragen, sich bei einer oder mehreren Städten die bereits Erfahrungen mit "Weißen Straßen" haben, zu erkundigen, welche Vor- oder Nachteile mit diesen verbunden sind. Die Ergebnisse sollen zeitnah vorgestellt werden
- 8) Beantwortung von Anfragen

### **Nichtöffentliche Sitzung**

Grundstücksangelegenheit

Worms, 18.01.2022  
Stadtverwaltung Worms  
Adolf Kessel  
Oberbürgermeister

**HINWEIS:**

Aufgrund der besonderen Situation durch die Corona-Pandemie wird die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt.

Nach vorheriger Anmeldung Ihrer Teilnahme per E-Mail an [sitzungsdienst@worms.de](mailto:sitzungsdienst@worms.de), erhalten Sie die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an der Videokonferenz.

Dies gilt auch für die Vertreter der Medien.

## BEKANNTMACHUNG

Betreff: 2 - Finanzen  
hier: a) Hundesteuer 2022  
b) Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Haushaltsjahr 2022  
c) Zweitwohnungsabgabe 2022

### **Hundesteuer**

Für das Haushaltsjahr 2022 ergehen, soweit sich gegenüber 2021 keine Änderungen ergeben haben, keine neuen Hundesteuerbescheide.

Zu den Fälligkeitsterminen 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022 sind die bisher festgesetzten oder berichtigten Ratenbeträge unaufgefordert zu entrichten, sofern der Stadtkasse Worms nicht bereits ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt wurde. Für Steuerpflichtige, die aufgrund eines entsprechenden Antrages als Jahreszahler geführt werden, ist die Hundesteuer 2022 in einem Betrag am 01. Juli 2022 fällig.

Es wird ausdrücklich auf die Anmelde- und Steuerpflicht hingewiesen. Danach hat derjenige, der im Stadtgebiet Worms einen Hund anschafft oder mit einem Hund neu zuzieht, diesen binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzug bei der Stadtverwaltung Worms, 2.01 Kommunale Steuern, anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats als angeschafft. Hundehalter, deren Hunde bisher noch nicht zur Versteuerung angemeldet wurden, werden gebeten, dies umgehend im Verwaltungsgebäude Klosterstr. 23, Zimmer 129, nachzuholen.

### **Gewerbesteuer**

**Für das Haushaltsjahr 2022 ergehen keine neuen Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheide.**

Zu den Fälligkeitsterminen 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022 sind die bisher festgesetzten oder im Laufe des Haushaltsjahres 2022 geänderten Ratenbeträge zu entrichten.

### **Zweitwohnungsabgabe**

Für das Haushaltsjahr 2022 werden, soweit sich gegenüber 2021 keine Änderungen ergeben haben, keine neuen Zweitwohnungsabgabenbescheide versandt.

Zu dem Fälligkeitstermin 01. Juli ist der bisher festgesetzte oder berichtigte Jahresbetrag unaufgefordert zu entrichten, sofern der Stadtkasse Worms nicht bereits ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt wurde.

## Rechtliche Wirkung

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzungen treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Stadt Worms angefochten werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden,  
Die Anschrift lautet: Stadtverwaltung Worms, Marktplatz 2, 67547 Worms

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: [stv-worms@poststelle.rlp.de](mailto:stv-worms@poststelle.rlp.de)

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, da es sich um öffentliche Abgaben handelt (§ 80 (2) VwGO).

Worms, 10.01.2022  
Stadtverwaltung Worms  
Adolf Kessel  
Oberbürgermeister

## Mikrozensus: Rund 20.000 Haushalte werden befragt

Wie viele Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer sind erwerbstätig und wie ist deren berufliche Qualifikation? Wie hoch ist das monatliche Nettoeinkommen von Haushalten und Familien? Wie viele alleinerziehende Mütter sind erwerbstätig? Antworten auf solche häufig gestellten Fragen gibt der Mikrozensus. Die Erhebung erfolgt seit 1957 jährlich bei einem Prozent aller Haushalte in ganz Deutschland. Über das ganze Jahr 2022 verteilt werden in Rheinland-Pfalz rund 20.000 Haushalte **zum Mikrozensus** befragt, zum Teil zwei Mal pro Jahr.

Das Statistische Landesamt bittet die zur Befragung ausgewählten Haushalte schriftlich um Auskunft, die online oder per Papierbogen erfolgen kann.

Der Präsident des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, Marcel Hürter, appelliert an alle ausgewählten Haushalte, bei der Mikrozensusbefragung mitzumachen. Nur so ist gewährleistet, dass zuverlässige Ergebnisse für die vielfältigen Nutzerinnen und Nutzer der Statistik aus Politik, Wissenschaft und der interessierten Öffentlichkeit bereitgestellt werden können. Weitere Infos unter [www.mikrozensus.rlp.de](http://www.mikrozensus.rlp.de).

### Befragung findet auch in Zensus-Jahren statt

Der Mikrozensus findet jedes Jahr statt, also auch in Jahren, in denen der Zensus durchgeführt wird. Die Erhebungen unterscheiden sich in Methodik und Fragentiefe. Der Fragenkatalog des Mikrozensus ist viel umfangreicher und enthält Fragen zu Themen, die im Zensus nicht enthalten sind, wie beispielsweise zum Einkommen und ausführliche Fragen zur Arbeitsmarktbeteiligung. Der Zensus 2022 findet zum Stichtag 15. Mai weitgehend registergestützt statt, ergänzt um Befragungen eines Teils der Bevölkerung. Infos zum Zensus gibt es unter [www.zensus2022.de](http://www.zensus2022.de).

### Der Mikrozensus ...

- ist eine so genannte Flächenstichprobe, für die nach einem mathematischen Zufallsverfahren Adressen ausgewählt werden.
- befragt die Haushalte, die in den ausgewählten Gebäuden wohnen, bis zu vier Mal innerhalb von fünf aufeinander folgenden Jahren. Bei rund 50 % der Haushalte erfolgt die zweite und vierte Befragung bereits 13 Wochen nach der ersten bzw. dritten Befragung, bei den übrigen Haushalten einmal jährlich.
- ist eine Erhebung mit gesetzlich verankerter Auskunftspflicht.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz  
Bad Ems, Januar 2022

## **IMPRESSUM**

Herausgeber:  
V.i.S.d.P.  
Stadtverwaltung Worms  
Marktplatz 2  
67547 Worms  
Tel. 06241/ 853-1202  
E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei  
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!